

**Jährliche Nachweise von zugelassenen leitenden Prüferinnen bzw. Prüfern****1. Erklärung**

Jede zugelassene leitende Prüferin bzw. jeder zugelassene leitende Prüfer hat jährlich die nachstehende Erklärung zu unterzeichnen (oder alternativ anzugeben, weshalb die Erklärung nicht unterzeichnet werden kann).

a. Ich,

Vorname, Name:	
Geburtsdatum:	
Heimatort (Staatsangehörigkeit bei Ausländerinnen bzw. Ausländern):	
Private Adresse:	
Adresse Arbeitsort:	
RAB-Zulassungsnummer:	
Private Telefonnummer:	
Direkte Geschäftstelefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	

erkläre hiermit in meiner Funktion als leitende Prüferin bzw. leitender Prüfer der Prüfgesellschaft:

Firma Prüfgesellschaft:	
-------------------------	--

dass seit meiner Zulassung als leitende Prüferin bzw. leitender Prüfer bei der SRO SVIG

- kein Aufsichts-, Straf- oder Verwaltungsverfahren, welches im Zusammenhang mit meiner Berufsausübung steht, oder ein Berufshaftpflichtfall im Zusammenhang mit der aufsichtsrechtlichen Tätigkeit gegen mich eröffnet, hängig oder abgeschlossen worden ist;

- mir persönlich als leitende Prüferin bzw. leitender Prüfer von der RAB oder einer SRO keine Sanktion und kein Zulassungsentzug auferlegt oder angedroht wurde;
- keiner Prüfgesellschaft, für die ich tätig bin oder war, von der RAB oder einer SRO die Zulassung entzogen wurde.

Ich verpflichte mich, nachträgliche Änderungen der SRO SVIG unverzüglich zu melden.

- b.  Ich kann obengenannte Erklärung nicht abgeben aus den Gründen, die ich im angefügten Dokument erläutere.

## 2. Zulassung als Revisorin bzw. Revisor / Fachwissen und Praxiserfahrung

Jede zugelassene leitende Prüferin bzw. jeder zugelassene leitende Prüfer hat sodann jährlich nachzuweisen, dass sie bzw. er von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisorin bzw. Revisor oder Revisionsexpertin bzw. Revisionsexperte zugelassen ist und über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die GwG-Prüfung verfügt. Durch Ankreuzen wird bestätigt, dass sie bzw. er

- von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisorin bzw. Revisor oder Revisionsexpertin bzw. Revisionsexperte zugelassen ist;
- 100 Prüfstunden im Bereich des GwG in den letzten vier Jahren vorweist;
- vier Stunden Weiterbildung pro Jahr im Bereich des GwG absolvierte.

Folgende zwingend verlangten Beilagen werden zum Nachweis der gemachten Angaben durch die zugelassene leitende Prüferin bzw. den zugelassenen leitenden Prüfer eingereicht (Scan-Kopien per E-Mail):

- Auszug aus dem RAB-Register
- Eine geeignete Zusammenstellung oder Belege der erbrachten GwG-Prüfstunden
- Eine geeignete Zusammenstellung oder Bestätigung der absolvierten Weiterbildung im Bereich GwG

Sofern nicht alles bestätigt werden kann, sind die Gründe dafür in einem angefügten Dokument zu erläutern.

Ort, Datum:

Unterschrift:

---

---

**Hinweis:** Das Formular 2-16 inkl. Beilagen ist **jährlich** jeweils bis am **30. Juni** einzureichen. Für die Nachweise ist jeweils das Kalenderjahr massgebend, wobei nach einer erstmaligen Zulassung erstmals das erste volle Kalenderjahr seit der Zulassung massgebend ist.